

Bildungsvertrag BASA Dual-Digital

D²

FH;P Fachhochschule Potsdam
University of
Applied Sciences

Fachhochschule Potsdam
Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften

Bildungsvertrag

Zwischen

[Name Organisation ergänzen]

vertreten durch [Vertretungsberechtigte(n) mit Funktion ergänzen]

[Adresse ergänzen]

nachstehend „Praxispartner“

und durch das nachfolgend genannte Studium

zu qualifizierende Person

[Vorname, Name ergänzen]

[Adresse ergänzen]

[geb. am: in: ergänzen]

nachstehend „Studierende*r“ genannt

wird der nachfolgende Bildungsvertrag zum Bachelor of Arts (B. A.) im dual-digitalen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA Dual-Digital)

an der Fachhochschule Potsdam gemäß geltender Studien- und Prüfungsordnung geschlossen.

Präambel

Ziel des dualen Studiums in Form des praxisintegrierenden Modells ist es, den Studierenden durch eine institutionelle praxisintegrierte Einbettung ein akademisches Studium an der Fachhochschule Potsdam zur Graduierung als Bachelor of Arts (Soziale Arbeit) zu ermöglichen sowie deren unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums zu unterstützen.

Es handelt sich um ein anspruchsvolles Studien-Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung der/des Studierenden voraus. Der Praxispartner wird sie/ihn im Rahmen insbesondere durch Praxis-Mentoring und durch fachliche und berufsfeldorientierte Beratung unterstützen.

Während des dualen Studiums im praxisintegrierenden Modell sind die Phasen des theoretischen Studiums an der Hochschule eng mit den Praxisphasen verknüpft.

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Bildungsvertrags sind Ausgestaltungen des Beschäftigungsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien zur Ermöglichung des dual-digitalen Studiums durch die Studierende/den Studierenden, insbesondere die Gewährleistung der Rahmenbedingungen für die betrieblich-institutionellen Praxisphasen beim Praxispartner und deren Einbettung in den Organisationsrahmen des Studiums.
- (2) Durch das dual-digitale Studium soll die/der Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
- (3) Voraussetzung für das In-Kraft-Treten dieses Vertrages ist die Immatrikulation der/des Studierenden in den oben genannten Studiengang an der FH Potsdam.

§2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag wird mindestens für die gesamte Regelstudienzeit im Umfang von 6 Semestern (3 Jahren) geschlossen, beginnend mit dem Wintersemester (1.10.20__)
- (2) Der Vertrag endet automatisch mit dem endgültigen Bestehen der Abschlussprüfung oder bei vorzeitiger Exmatrikulation aus anderen Gründen.

- (3) Kann das Studium aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Vertrag entsprechend.
- (4) Der Praxispartner erklärt bereits jetzt seine Bereitschaft, die Studierende / den Studierenden auch bei einem im Hinblick auf das Studienziel sinnvollen internationalen Studienaustausch oder im Hinblick auf ein vergleichbares das Studium fördernde aber potentiell verlängernde Vorhaben durch Fortgeltung dieses Bildungsvertrags zu unterstützen.

§3 Probezeit

Die Probezeit beginnt mit Vertragsbeginn und dauert 6 Monate. Innerhalb der Probezeit kann das Vertragsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Für die Kündigung gilt die Schriftform.

§4 Durchführung der Praxisphasen

- (1) Das Studium gliedert sich in die in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs festgelegten Vorlesungs- und Praxisphasen (Anlage zu diesem Vertrag). Für die zeitliche Lage der Vorlesungs- und Praxisphasen ist der jeweils aktuelle Semesterplan des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam maßgebend.
- (2) Die Studieninhalte ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs nebst zugehöriger Modulbeschreibungen der Transfermodule „Integrierte Berufspraxis 1-6“.
- (3) Der Einsatz der/des Studierenden erfolgt am Organisationssitz des Praxispartner. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienzieles dienlich sind.
- (4) Der Praxispartner stellt für die Betreuung der/des Studierenden während der gesamten Ausbildungsdauer eine fachlich geeignete Person, nachfolgend Mentor*in genannt.

Spätestens bei Aufnahme des Studiums wird als Mentor*in benannt:

[Name, Vorname, Funktion, Kontaktdaten]

Sollte ein Wechsel der Mentorin/des Mentors erforderlich sein, so wird die/der Studierende darüber umgehend unter Angabe der geänderten Kontaktdaten schriftlich informiert.

§5 Pflichten der/des Studierenden

Die/der Studierende verpflichtet sich, das dual-digitale Studium fokussiert anzustreben und zu betreiben und dafür,

1. fristgerecht und unter Einreichung aller notwendigen Unterlagen um einen Studienplatz im angegebenen Studiengang an der FH Potsdam zu bewerben und nach Immatrikulation für jedes Semester fristgerecht die Rückmeldung an der FH Potsdam vorzunehmen;
2. die angebotenen Module/Veranstaltungen möglichst dem Studienverlaufsplan entsprechend wahrzunehmen;
3. die ihr/ihm im Rahmen der Praxisphasen vom Praxispartner übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
4. den erteilten Anordnungen der betreuenden Mitarbeiter*innen bzw. anderer weisungsberechtigter Personen des Praxispartners Folge zu leisten;
5. möglichst umfassend für das Erreichen des Studienziels im Rahmen des Studienverlaufsplans gebotenen Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten während der Vorlesungsphasen wahrzunehmen und sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen;
6. alle ihr/ihm von der Fachhochschule Potsdam ausgestellten Beurteilungen und Zeugnisse dem Praxispartner auf Verlangen vorzulegen;
7. die für die institutionellen Studienorte geltenden Ordnungen zu beachten;
8. die Interessen des Praxispartners zu wahren und über Organisationsvorgänge Stillschweigen zu bewahren, auch über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus.

§6 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten,

1. die/den Studierenden entsprechend zu unterweisen und geregelt zu betreuen;
2. der/dem Studierenden die für die Erreichung der in den Modulbeschreibungen der Transfermodule „integrierte Berufspraxis 1-6“ benannten Ziele zu vermitteln und insgesamt die Studierende / den Studierenden in geeigneter Weise bei der Erreichung des Studienziels zu unterstützen;
3. die notwendigen Arbeitsmittel (z.B. Arbeitsmaterial, Fachliteratur) kostenlos zur Verfügung zu stellen, die für das praxisintegrierte Studium in der Organisation erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Hochschule erforderlich sind;
4. der/dem Studierenden einen Arbeitsplatz einzurichten, der die Beteiligung an digitalen Lehrformaten auch während der Praxisphasen möglich macht;
5. der/dem Studierenden und der Fachhochschule Potsdam rechtzeitig erforderliche Bescheinigungen auszustellen.
6. der dual-digitale Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Wochenmodell 3 Tage Hochschule/ Lehre und 2 Tage Praxis während der Vorlesungszeit (i.d. Regel: Anfang Oktober bis Ende Januar und Anfang April bis Ende Juli) aufgebaut ist.

§7 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Praxisphasen richtet sich nach der Struktur und dem Inhalt der jeweiligen Praxisprojekte unter Rücksichtnahme auf die institutionellen Erfordernisse.
- (2) Die gesetzlich geregelten Arbeitszeiten dürfen nicht überschritten werden.

§8 Freistellung

Der Praxispartner ermöglicht dem/der Studierenden folgende Freistellungen

1. zur Teilnahme an den von der FHP angebotenen Lehrveranstaltungen grundsätzlich im Umfang des nach dem Studienverlaufsplan für den Studiengang vorgesehenen Studiumumfangs;
2. zu sonstigen von der Fachhochschule Potsdam im Zuge des Studiums angebotenen Lehrveranstaltungen;
3. für die Teilnahme an etwaigen überbetrieblichen Fort- und Weiterbildungen;
4. zu den erforderlichen Prüfungen;
5. sowie für die Wahrnehmung seiner/ihrer Mitwirkungsrechte und -pflichten gemäß § 61 des Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26])).

Über einen angemessenen Umfang der Freistellung verständigen sich der Praxispartner und die/der Studierende.

§9 Vergütung

- (1) Die Vergütung (brutto) der/ des Studierenden beträgt kalendermonatlich:

Im 1. Studienjahr _____

Im 2. Studienjahr _____

Im 3. Studienjahr _____

Die Auszahlung erfolgt jeweils zum _____ eines Monats.

- (2) Es werden regelmäßig zusätzlich folgende weitere Vergütungen gezahlt.
Semesterbeitrag inklusive Semesterticket der Fachhochschule Potsdam mit
Auszahlungszeitpunkt: _____

Wenn zutreffend:

- (3) Die Zahlung zusätzlicher Vergütungen erfolgt unter folgenden Bedingungen:

Oder wenn zutreffend:

- (2) Die Zahlung zusätzlicher Vergütungen (z.B. Umzugsbeihilfe) wird durch eine Zusatzvereinbarung geregelt.

§10 Urlaub

Die/der Studierende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von

Werktagen/Arbeitstagen im Jahr .

Werktagen/Arbeitstagen im Jahr .

Werktagen/Arbeitstagen im Jahr .

Der Urlaub wird vom Praxispartner während der Praxisphasen gewährt. Der Zeitpunkt des Urlaubs ist unter Berücksichtigung der persönlichen und betrieblichen Verhältnisse innerbetrieblich so zu vereinbaren, dass die ordnungsgemäße Fortführung des Studiums gewährleistet ist.

§11 Arbeitsverhinderung und Krankheit

- (1) Die/der Studierende ist verpflichtet, im Falle der Verhinderung sowohl während der Praxisphasen als auch während der Vorlesungsphasen den Praxispartner unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich (telefonisch) zu benachrichtigen.
- (2) Im Falle einer Erkrankung ist die/der Studierende sowohl während der Praxisphasen als auch während der Vorlesungsphasen verpflichtet, bei einer länger als drei Kalendertage andauernden Krankheit an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dem Praxispartner bleibt vorbehalten, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.
- (3) Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§12 Kündigung

- (1) Die Geltung dieses Vertrages ist abhängig davon, dass die/der Studierende an der Fachhochschule Potsdam immatrikuliert ist.
- (2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten nur außerordentlich aus wichtigem Grund unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die/der Studierende von der Hochschule exmatrikuliert wird.

§13 Geheimhaltungspflichten des/der Studierenden

- (1) Die/der Studierende hat alle geschäftlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, und/oder deren Bekanntgabe an Dritte einen Schaden für den Praxispartner

zur Folge haben kann, geheim zu halten. Die/der Studierende ist verpflichtet, Schriftstücke, Akten usw. des Praxispartners unter Verschluss zu halten, so dass sie dritten Personen nicht zugänglich sind.

- (2) Die/Der Studierende ist auch auf die Geheimhaltung von Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften oder durch Vorgaben wie z.B. TV-L § 3 Abs.(2) im öffentlichen Bereich vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist. Danach ist es ihr/ihm insbesondere untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht und die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bleiben auch nach Beendigung des Studiums bestehen.

§14 Schriftformklausel

Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

§16 Sonstige Vereinbarungen

Der Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und ist von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben (ein Exemplar erhält die Hochschule).

[Ort ergänzen], den

[Vertretungsberechtigte(n) mit Funktion ergänzen]
[Stempel]

Vorname und Name Studierende*r